

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0999/17

Titel

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Kerspleben zur Drucksache 2357/16 - Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Landeshauptstadt Erfurt für die Jahre von 2016 bis 2030

Öffentlichkeitsstatus

nicht öffentlich

Stellungnahme

Änderungs/Ergänzungsantrag:

Der Ortsteilrat Kerspleben stimmt der DS 2357/16 – Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Landeshauptstadt Erfurt für die Jahre von 2016 bis 2030 unter Beachtung des Änderungsantrages zu. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, den nachfolgenden Änderungsantrag einzubringen:

Der Beschlusspunkt 03 wird eingefügt:

"Beim anstehenden grundhaften Straßenbau sind die Vorgaben des Entwässerungsbetriebes als Grundlage der Planung anzusetzen und nicht die kostentreibenden Maßnahmen des Ingenieurbüros."

Der Entwässerungsbetrieb des Landeshauptstadt Erfurt nimmt zu diesem Änderungsantrag wie folgt Stellung:

Der Änderungsantrag wird seitens des Entwässerungsbetriebes zurückgewiesen.

Begründung:

Die Investitionsvorhaben zur Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) werden von der Bauabteilung des Tiefbau- und Verkehrsamtes (TVA) im Auftrage des Entwässerungsbetriebes (EBE) vorbereitet und durchgeführt. Dabei traten in der Vergangenheit mehrfach zeitliche Verzögerungen wegen fehlender Komplementärmittel für den zugehörigen Straßenbau auf. Im Zuge der Vorbereitung des vorliegenden ABKs und des Doppelhaushaltes 2017/18 ist es dank der guten Zusammenarbeit zwischen der Finanzverwaltung, dem TVA und dem EBE nunmehr gelungen, die notwendigen Finanzmittel im städtischen Haushalt einzuordnen.

Die Rang- und Reihenfolge der Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen wird vom EBE gemäß der vorliegenden ABK vorgegeben. Insofern sind bereits jetzt *"die Vorgaben des EBEs Grundlage der Planung bei anstehenden grundhaften Straßenbau"*.

Zwar sind zurzeit die erforderlichen Finanzmittel für den grundhaften Straßenbau im städtischen Haushalt eingestellt (siehe Abschnitt oben), sie bleiben aber dennoch hinsichtlich der Höhe begrenzt. Insofern ist es die originäre Aufgabe der Bauabteilung des TVA, sowohl bei der Bauvorbereitung (fachliche Begleitung der Planungsbüros), als auch bei der Bauausführung (Bauleitung vor Ort) auf eine effektive, das heißt insbesondere eine wirtschaftliche Umsetzung des Vorhabens, hinzuwirken. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang nochmals deutlich darauf hinzuweisen, dass das TVA für die Planung und Umsetzung der Straßenbaumaßnahmen zuständig

ist. Es ist vom TVA bei der Entscheidung über Ausbaustandards etc. immer der gesetzlich vorgeschriebene Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einzuhalten. Insofern sind eventuelle *"kostentreibenden Maßnahmen des Ingenieurbüros"* bereits über die fachliche und organisatorische Einflussnahme und Kontrolle der Bauabteilung des TVA ausgeschlossen.

Auf eine explizite Aufnahme der Formulierung des vorliegenden Änderungsantrages als Beschlusspunkt 03 ist daher zu verzichten.

Anlagen

gez. Ludwig

Unterschrift Werkleiter

15.05.2017

Datum